Merkblatt
zum Schülerbetriebspraktikum für die Eltern

RdErl. d. MK vom 4.8.2004-32-81431 VORIS 22410 „Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen". Das Schülerbetriebspraktikum ist eine von mehreren Maßnahmen zur Berufsorientierung.

Aufgaben des Praktikums

Im Rahmen der Aufgabe Schülerinnen und Schüler zur Berufstätigkeit zu befähigen und sie auf eine begründete Berufswahlentscheidung vorzubereiten wird das Schülerbetriebspraktikum als Schulveranstaltung durchgeführt. Es ist eine von mehreren berufsorientierenden Maßnahmen unserer Schule. Im Betriebspraktikum ergänzen die Schülerinnen und Schüler ihre Erkenntnisse aus dem bisherigen Unterricht durch praktische Tätigkeit und Beobachtung.

Das Betriebspraktikum soll unter drei verschiedenen Schwerpunkten durchgeführt werden:

Berufsorientierung

Die Schülerinnen und Schüler lernen durch Arbeit und Beobachtung im Betrieb die Anforderungen des Berufes und seine gesellschaftliche Bedeutung kennen. Eigene Neigungen, Interessen und Fähigkeiten sollen erkannt bzw. überprüft werden und als weitere Entscheidungshilfen zur Berufswahl dienen.

Aufgaben und Aufbau des Betriebes

Die Schülerinnen und Schüler erfahren, welcher Umfang an Arbeitsleistungen im Betrieb notwendig ist, um Güter herzustellen oder Dienstleistungen bereitzustellen. Dazu müssen die Schülerinnen und Schüler den Aufbau, die Organisation und den Arbeitsablauf des Betriebes erkennen.

Arbeitnehmer und Betrieb

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Situation des arbeitenden Menschen im Betrieb erleben. Sie erkennen dabei, dass jede Tätigkeit die Zusammenarbeit mit anderen Menschen erfordert und dass der Einzelne in die betriebliche Ordnung eingebunden ist.

Organisation des Praktikums

- Das Praktikum ist eine Schulveranstaltung im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule.
- Das Praktikum ist weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine Vergütung wird nicht gewährt.
- Das Praktikum dient nicht der Vermittlung von Ausbildungsplätzen.
- Bei der Durchführung gelten die entsprechenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
- Das Praktikum beträgt 5 - 15 Arbeitstage.
- Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen nur mit leichten für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2, i.V. mit § 7 Abs. 2 JArbSchG) .
- Die Teilnahme am Praktikum ist für die Schülerinnen und Schüler Pflicht. Schülerinnen und Schüler, die aus besonderen Gründen nicht am Praktikum teilnehmen können, müssen während dieser Zeit den Unterricht einer anderen Klasse besuchen.

...

Durchführung des Praktikums

Wahl des Praktikumsbetriebes

Die Schülerinnen und Schüler suchen sich selbstständig ein Praktikumsplatz und die Schule stellt fest ob, das Praktikum geeignet ist. Praktikumsbetriebe werden so gewählt, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entscheidet die Schule.

Praktikumsleiter der Schule

Während der Dauer des Praktikums steht eine Lehrerin/ein Lehrer (Praktikumsleiter) pro Klasse ganz für diese besondere Veranstaltung der Schule zur Verfügung. Er/sie betreut die Schülerinnen und Schüler während der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums. Er/sie hält Kontakt zu den Praktikumsbeauftragten der Betriebe, besucht die Praktikanten und Praktikantinnen und steht ihnen sowie den Eltern für Rücksprachen zur Verfügung.

Praktikumsbeauftragte des Betriebes

Die Praktikumsbeauftragten der Betriebe führen die Schülerinnen und Schüler in die Aufgaben am Praktikumsplatz ein und sorgen für die Beaufsichtigung. Sie informieren die betreuenden Lehrer bzw. Lehrerinnen über den Ablauf des Praktikums und benachrichtigen in besonderen Fällen umgehend die Schule.

Praktikant

Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums über die wichtigsten Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in den Betrieben. Die Praktikanten unterliegen während des Praktikums der Betriebsordnung. Sie haben den Anordnungen und Weisungen der Praktikumsbeauftragten Folge zu leisten. Bei Krankheit benachrichtigen sie Schule und Betrieb. Sie fertigen über die im Praktikum gewonnenen Eindrücke Berichte an.

Die evtl. entstehenden Fahrtkosten für Fahrten zum Betrieb und zurück können den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schülerbeförderung erstattet werden, wenn das unter Vorlage der Belege beantragt wird. Die bei Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entstehenden Kosten für die Schülerbeförderung tragen die Erziehungsberechtigten.

Versicherungsschutz

Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung.

Außerdem wird den Schülerinnen und Schülern durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover im Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Die Deckungssummen sind begrenzt. Die jeweiligen Beträge können beim Schulträger und beim Kommunalen Schadensausgleich Hannover abgefragt werden.